

Genehmigung der Dienstreisen des Amtsvorstehers für das I. Halbjahr 2024

<i>Organisationseinheit:</i> Zentrale Verwaltung und Finanzen <i>Verfasser:</i> Heike Steltner	<i>Datum</i> 06.06.2023 <i>Einreicher:</i>
---	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Hauptausschuss des Amtes Treptower Tollensewinkel (Vorberatung)	28.08.2023	N
Amtsausschuss des Amtes Treptower Tollensewinkel (Entscheidung)	12.09.2023	Ö

Sachverhalt

Dienstreisen sind Reisen zur Erledigung von Dienstgeschäften, die gemäß § 2 des Landesreisekostengesetzes von der zuständigen Behörde zu genehmigen sind.

Gemäß § 134 Abs. 3 der Kommunalverfassung M-V ist der Amtsausschuss Dienstvorgesetzter des Amtsvorstehers und damit für die Genehmigung zuständig.

Mit dieser Genehmigung hat der Amtsvorsteher, vertretungsweise auch seine Stellvertreter, einen versicherungsrechtlichen Schutz bei seinen Dienstfahrten.

Beschlussvorschlag

Der Amtsausschuss genehmigt in seiner Zuständigkeit gemäß § 134 Absatz 3 der Kommunalverfassung M-V die Dienstfahrten des Amtsvorstehers, vertretungsweise auch seine Stellvertreter, für das I. Halbjahr 2024.

Finanzielle Auswirkungen

im lfd. Haushaltsjahr: ☒ nein ☐ ja		in Folgejahren: ☒ nein ☐ ja ☐ einmalig ☐ jährlich wiederkehrend	
Finanzielle Mittel stehen:			
☐ planmäßig zur Verfügung unter : Produktsachkonto: Bezeichnung:		☐ nicht zur Verfügung (Deckungsvorschlag) Produktsachkonto: Bezeichnung: ☐ Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung	
Haushaltsmittel:		Haushaltsmittel:	
bisher angeordnete Mittel:		bisher angeordnete Mittel:	
Maßnahmesumme:		Maßnahmesumme:	
noch verfügbar:		noch verfügbar:	
Erläuterungen:			

Anlage/n
Keine